

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

26 (25.6.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118965](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118965)

wöchentliche

Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. 26.

Montag, den 25ten Juni 1792.

III.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, regierender Fürst zu Anhalt zc. zc. Fügen hiemit Unsern sämtlichen Unterthanen und Jedermanniglich zu wissen, was gestalt Uns Unsere Severische Regierung unterthänigst einberichtet, daß die Markpfähle auf den Deichen nicht sicher, und insonderheit das an den Sielen und Deichen befindliche Holz und andere Holzungsmaterialien und Handwerksgeräth nicht allein weggestohlen, sondern auch die geschlagene Holzung selbst von gottlosen Dieben ruiniert würde. Wie nun ein solcher Frevel, dadurch um eines geringen Gewinnyes willen, die Befestigung des Landes boshafter Weise angegriffen, und selbige in die größte Gefahr gesetzt wird, nicht weiter zu dulden: Als sehen und ordnen Wir hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, daß wer

1. die Markpfähle aufh. und an den Deichen ausreißet, verrückt, die Mark daran abhauet, oder sonsten aus Bosheit Schaden daran thut, nebst Erschung aller Kosten und Schadens, drei Sonntage nach einander ins Halsseisen gestellet und darauf drei Jahre aus dem Lande verwiesen werden soll.

2. Mit dergleichen Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche Holzungsmaterialien, sie sein neu oder alt, imgleichen Handwerkzeug von dem Deiche und Sielen entwenden, imgleichen die Schattungen bestehlen, oder nur ruiniren, nicht weniger die so an der Holzung und Sielen selbst, um solche zu beschädigen, boshafter Weise Hand anlegen, ob sie gleich davon vertrieben werden und sonst ihre Absicht nicht erreichen.

3. Sollten sich aber einige gar erfrechen, die geschlagene Holzung, Deiche, Sielen und Schlangenwerk, in so weit letztere noch vorhanden, oder auch bei Erfodern künftig dürften geschlagen werden, durch wirkliche Aushawung des Eisenwerks, Pfähle, Coppel, Posten, Anker, Bei- und Kreuzpfähle zc. in Gefahr und Schaden zu setzen, oder an den Deichen auch muthwilliger Weise einigen Schaden zu verursachen, der oder diejenige sollen nach Unterschied der Größe des Frevels der Gefahr und Schadens, entweder mit Straupenschlag und ewiger Landesverweisung, oder nach Befinden gar mit dem Galgen bestrafet werden.

4. Wer dergleichen Diebereien und Bosheit siehet, höret oder erfahret, und dem Beamten, der es sofort weiter an die Severische Regierung zu berichten hat, nicht gleich meldet, soll in 50 Gfl. unabbittlicher Brüche verfallen sein, oder nach dem §. 1. bestrafet werden.

X
X
X



5. Sollten aber gar einige Hehler mit Rathschlägen dazu helfen, oder die gestohlene Sachen denen Dieben ab- und unter Dach nehmen, aus dem Lande helfen, verheimlichen oder ablaufen, dieselbe sollen mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, und wofern sie, wenn ihnen dergleichen angeboten wird, solches nicht gleich ihrem Beamten melden, nach dem 1. §. bestrafet werden. Wir befehlen demnach Unsern Beamten, Ziel- und Deichläufern, nicht weniger denen Ausländigern, Ziel- und Deichläufern hie mit gnädigst, doch ernstlich, auf diese Landdiebe auf das genaueste zu vigiliren, und was sie in Erfahrung bringen, sofort ihrem vorgesetzten resp. Unserer Zeverischen Regierung zu melden, welche die Sache untersuchen und dem Befinden nach weiter verfahren wird. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaben zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz zu Zerbst, den 23 Oct. 1754.
Friederich August.

(L. S.)

Beförderung.

Er. Hochfürstl. Durchl. haben per Rescriptum b. v. Zerbst den 1 Juni a. c. in Gnaden beschlossen, den Rath von Honrichs zum Regierungs- und Consistorialrath mit Sitz und Stimme bei der Regierung und dem Consistorio bestellen zu lassen.

Serenissimi Hochf. Durchl. haben gnädigst geruhet, den Herrn Rath von Honrichs zum Consistorial- und Regierungsrath mit Sitz und Stimme in beiden Gerichten huldreichst zu ernennen, in welcher Qualität denn auch derselbe bereits in solchen Collegiis eingeföhret worden. Zerbst, den 11ten Juni 1792. Aus Hochf. Consistorio.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Da nunmehr der Abdruck des Zeverischen Gesangbuchs in kleiner Schrift geendigt ist, so kann ein Jeder, dem diese Schrift gefällig ist, das Exemplar und zwar auf Druckpapier für 6 Sch. 15 W., auf Schreibpapier für 9 Sch. und auf Post- oder holländisch Papier für 11 Sch. 5 W. gegen baare Bezahlung von dem Waisenhausvorsteher, Joh. Berh. Eilers, erhalten. Subscribenten haben sich ihrer Subscriptionen wegen an die Ehren Prediger ihres Orts zu wenden. Unbei verstehet es sich von selbst, daß ein Jeder seine Exemplare sowohl hier im Lande, als auswärts, so gut und so wohlfeil, wie er kann, binden zu lassen das Recht hat. Sign. Zerbst, den 11ten Juni 1792.

(L. S.)

2) Wann das Herrschaftliche Vorwerk Lidofeld mit dabei gehörigen 137 Matten Landes, imgleichen besondere 15 Matten Lidofelder Vorwerksländereien, sodann auch die der Vacanzcasse zuständige, bei der langwerth belezene Heerdstätte, das Segesfeuer genannt, groß 51 Grasen,



auf einige Georgi 1793 anfangende Jahre, den Meistbietenden öffentlich verheuert werden sollen: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber zur Erheuerung sethaner Pachtstücke Freitag, den 13. Juli a. e., des Nachmittags um 2 Uhr, vor hiesiger Cammer einfinden, die Conditionen, welche auch vorhero dahier zur Einsicht zu bekommen sind, vernehmen und Heurung treffen. Kniephausen, den 20 Juni 1792.

Hochgräflich-Bentinkische Cammer hieselbst,
Garlichs.

Lotteriesachen

In der 266sten Ziehung der privilegirten und garantirten Zahlenlotterie zu Serbst und Bever sind die Nummern:

17. 13. 81. 15. 12.

aus dem Glückbrade gezogen; die darauf gefallene Gewinne werden den Interessenten von ihrem Collectoren gegen Einlieferung ihrer Billets ausbezahlt. Die 207ste Ziehung ist am 23ten Juni geschehen, und die 268ste Ziehung erfolgt den 30sten Juni.

Notifikationen.

1) Der Commissionrath Jürgens ist gesonnen, einige Landstücke, als: 5 $\frac{1}{2}$ Matt am Mühlentief, 4 $\frac{1}{2}$ Matt gleich daran, 7 Matt bei dem Armenhamm, 3 Matt nahe daran, 2 Matt gleich hinter vorige 3 Matt, 4 $\frac{1}{2}$ Matt in der Kleiburg, sämmtlich zum Grünen, auf einige Jahre, Mai 1793 anzutreten, zu verheuern. Diejenigen, so hievon zu heuern belieben, wollen sich den 27 Juni, des Nachmittags um 4 Uhr, in des Hrn. Hammerschmidts sen. Hause einfinden.

2) Heio Ammen ist willens, seine beim Oster-Altendeich, im Minsler Kirchspiel, stehendes Krughaus mit Braugeräthschaft, so ist von Abbick Mieniers bewohnt wird, zu verkaufen, oder zu verheuern. Liebhaber zu ein oder ander können sich am 6ten Juli daselbst bei ihm einfinden.

3) Es ist ein kleiner Grafgarten, nahe am Schützenfelde belegen, so Johann Daniel Gerlach noch dieses Jahr in Heuer hat, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich desfalls am bevorstehenden Sonnabend, den 30 dieses, Nachmittags um 3 Uhr, in Joh. Gerh. Eilers Haus hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und gefälligst kaufen.

4) Jürgen Jaspers, zu Hohenkirchen, läßt im Ausgang Juni oder Anfang Juli 1 $\frac{1}{2}$ Ladung Nordisches Holz in P. J. Piebes Behausung auf Horumerfiehl, verganten, und bestehet solche in verschiedenen Sorten Sorten von Balken und Sparrholz; imgleichen auch eine Parthei Posten,



und Diehlen in verschiedener Länge, auch einiges Kleinholz, als Spärren, Kasters und Eimerstappen, auch Schneidewerter, in gleichen auch Eschen- und Lindenholz. Der Tag der Bergantung wird näher bekannt gemacht. Der Zahlungstermin wird zum Vortheil der Käufer auf Winternacht hinausgesetzt.

5) Wann mit Bewilligung Hochf. Regierung das Scheibenschiefen zu Schortens auf Dienstag, den 3 Juli, angesetzt worden: so machen solches die Interessenten hiedurch bekannt, und laden alle Gönner und Liebhaber zu diesem Vergnügen hiedurch ergebenst ein.

6) Am 11ten k. M. wird mit Hochf. hoher Bewilligung das seit einigen Jahren hier zu Hochstiel im Jahre einmal gehaltene Luftschiefen nach einer Nummerscheibe wiederum statt haben. Wenn an diesem Vergnügen Theil zu nehmen gefällig, beliebe sich an dem genannten Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Aufengroden einzufinden. Die Prämien bei diesem Schiefen bestehen in baarem Gelde, und fallen nach den guten Schiefen ohne Rücksicht, ob die, so diese gethan, aus dem hiesigen Kirchspiele sind oder nicht.

7) Bei C. W. Hammerschmidt ist ist frisches Selgerwasser zu haben bei Duzend den Krug zu 10 Str. und einzeln zu 11 Str.

8) Da mein Aufenthalt mit dieser Woche geendiget sein wird: so ersuche gehorsamst alle diejenigen, die bei mir noch etwas machen zu lassen gewillet sein sollten, mich mit ihrem gütigen Zuspruch baldmöglichst zu beehren.

Fr. Eberlein, bei Hr. Hammerschmidt sen.
9) Die Widdoger Armencaffe hat sofort 100 Gmthl. in Golde zinsträglich zu belegen. Wer davon gegen gehörige Sicherheit Gebrauch machen kann, wolle sich bei dem hiesigen Armenvorsteher Hajo Liedmers oder dem Prediger des Orts melden.

10) Joh. Bachus hieselbst empfiehlt sich dem geneigten Publico in allen Arten hauptsächlich seiner Scheerenschleif- Arbeiten um billigen Preis und ersucht um geneigten Zuspruch.

11) Eine leichte volle Kutsche auf hiesiger Spur steht bei Silke Demken zum Verkauf.

12) Ein gutes Handlungshaus zu Bremen wünschet einen Lehrburschen aus Zever oder Zeverland zu haben, um selbigem die Handlung zu lehren. Hammerschmidt sen. ertheilt darüber nähere Nachricht.

13) Endes Unterschriebener macht dem Publico bekannt, daß er sowohl neue als alte Violinen zu billigen Preisen zu verkaufen habe. Auch kann man alte gegen neue vertauschen oder auch repariren lassen. Ferner sind bei ihm allerhand Sorten Saiten, Schrauben, Stege und Violinbogen zu bekommen. Er bittet daher um geneigten Zuspruch.

A. Remmers,
wohnhaft in der Waagestraße.